

ZH_OBERGERICHT SB170461 vom 12. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170461

FR: ZH_OBERGERICHT SB170461 du 12 juillet 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170461 del 12 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil findet sich sehr detailliert im angefochtenen Entscheid (Urk. 226 S. 5-18) und nachstehend zusammengefasst mit wenigen Ergänzungen.

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten 1 – neben der Geldwäscherei – gewerbmässigen (eventualiter mehrfachen) Betrug (eventualiter Veruntreuung bzw. ungetreue Geschäftsbesorgung) sowie mehrfache Urkundenfälschung vor. So habe er als Kundenberater der M._____ im Bereich ... Kunden [mehrerer europäischer Länder] Zugriff auf die einzelnen Namen- und Nummernkonten gehabt, um diese primär im direkten Auftrag der einzelnen Kunden zu verwalten bzw. sekundär aufgrund vereinbarter Vermögensstrategien mit den Kunden die fraglichen Vermögen selbständig zu verwalten. Die Kundenkonten seien ihm dadurch zur Verwaltung übergeben, aber auch anvertraut gewesen. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe er ohne entsprechende direkte Aufträge oder Anweisungen und ohne konkludent vereinbarte Vermögensstrategien mit den Kunden in deren Namen Bargeldbezüge getätigt (Urk. 168 S. 2 f., S. 8-11) und auch Geldtransaktionen zwischen einzelnen Konten verschiedener Kunden ausgeführt, ohne dass die entsprechenden Kunden dies veranlasst, gewollt oder zur Kenntnis genommen hätten. Mit dem in Tabellenform dargestellten Verschieben von Vermögenswerten von einem Kundenkonto auf ein anderes habe der Beschuldigte 1 einen Teil der Kunden geschädigt und einen anderen Teil unrechtmässig bereichert (Urk. 168 S. 2-6).

- 18 - Im Hinblick auf diese Konto-Transaktionen habe er gegenüber der Bank wahrheitswidrig nicht existierende Aufträge vorgegeben, um entsprechend den bankinternen Weisungen bei Beträgen über Fr. 10'000.– bis Fr. 150'000.– die dazu erforderliche Zweitunterschrift eines weiteren M._____ -Mitarbeitenden zu erhalten (Urk. 168 S. 3 f.). Zudem habe er bei Transaktionen über Fr. 150'000.– auch Vollmachten von Kontobegünstigten gefälscht und/oder falsche Einträge in das interne Kontrollsystem der M._____ betreffend Kundengeschäfte (sog. ...: ...) getätigt, um die Unrechtmässigkeit seiner Handlungen gegenüber der Bank und den Zweitunterschreibenden zu vertuschen (Urk. 168 S. 3, S. 7 f.). In der Folge habe der Beschuldigte 1 teilweise die zu Unrecht begünstigten Bankkonten dazu verwendet, davon Gelder für eigene Bedürfnisse abzuzweigen. Hierbei habe er einerseits Unterschriften und Vollmachten von Kontobegünstigten gefälscht und/oder falsche Einträge in das interne Kontrollsystem der M._____ getätigt, um die entsprechenden Transaktionen und deren Unrechtmässigkeit gegenüber der Bank und den jeweiligen Zweitunterschreibenden zu vertuschen sowie beim Kassenpersonal die Auszahlungen zu erwirken (Urk. 168 S. 8 f.).

E. 1.2

Was das Anklageprinzip zu Anklageziffer I. betrifft, so ist mit der Vorinstanz (Urk. 226 S. 28 f.) das Folgende festzuhalten: Laut Anklageschrift hat der Beschuldigte 1 als Kundenbetreuer bei der M._____ Zugriff auf die Konten seiner Kunden gehabt, welche ihm dadurch zur Verwaltung übergeben, aber auch anvertraut worden seien (Urk. 168 S. 3). Gleichzeitig ergibt sich aus der Anklage sowie den Akten, dass der Beschuldigte 1 – zumindest bei Fr. 10'000.– übersteigenden Kontotransaktionen – nicht selbständig über die entsprechenden Konten verfügen konnte, sondern für die Ausführung resp. Freigabe eines Kundenauftrags auf die Zweitunterschrift eines Mitarbeiters (sog. Assistenten) resp. auf den schriftlichen Auftrag des Kunden selbst angewiesen war (Urk. 168 S. 3 und 7). Diverse der befragten Personen sprechen auch vom sog. Vieraugenprinzip, das bei der M._____ hinsichtlich Transaktionen zur Anwendung gekommen sei (so Zeuge AM._____, Urk. 5.16 S. 7, 9 und 12; ebenso der Beschuldigte 1, Urk. 4.1 S. 7; Urk. 4.2 S. 2; Urk. 110/1 S. 6, S. 8). Auch wenn dieses interne Kontrollsystem in Wirklichkeit nicht durchwegs verlässlich funktioniert ha-

- 19 - ben mag, d.h. nicht eingehalten wurde (vgl. Urk. 4.5 S. 15. f.; Urk. 110/1 S. 8, gemäss Staatsanwalt habe der Beschuldigte 1 das System intern ausgenutzt), ist doch davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 nicht einfach frei über die entsprechenden Kundenvermögen verfügen konnte, zumindest nicht bei über Fr. 10'000.–, sondern hierzu das Kontrollsystem zuerst überwinden musste. Auch Bargeldbezüge konnte er nicht ohne Vorkehrungen tätigen, sondern es war jeweils die Unterschrift oder Vollmacht des entsprechenden Kunden erforderlich, um das Geld am bankinternen Schalter beim Kassenpersonal abheben zu können (Urk. 168 S. 8 f.; Urk. 5.16 S. 12). Es ist somit im Rahmen der rechtlichen Würdigung (hinten Erw. IV) zu prüfen, ob die Kundenvermögen tatsächlich als dem Beschuldigten 1 anvertraut gelten können.

E. 1.3

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten 1 des gewerbsmässigen Betrugs, des mehrfachen Betrugs, der mehrfachen Veruntreuung und der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig (Urk. 226 S. 134). 2. Standpunkt des Beschuldigten 1 Der Beschuldigte 1 bestreitet grundsätzlich nicht, die ihm in der Anklage zur Last gelegten Transaktionen unter den diversen Kundenkonten (in seinen Worten Kompensationsgeschäfte bzw. um die Herkunft der Gelder zu kaschieren, da habe er gegen M._____ -Regeln verstossen; vgl. Urk. 4.5 S. 6 und 16) vorgenommen und auch Barbezüge getätigt zu haben. Auch räumte er zum Beispiel ein, dass er selber ein Konto mit dem Namen des Kunden eröffnet und die Kontoeröffnung mit dessen Namen unterschrieben habe, heute aber nicht mehr so vorgehen würde (Urk. 4.5 S. 11 f. und 16; Urk. 90 S. 6). Jedoch machte er von Anfang an geltend, nie ohne entsprechenden Kundenauftrag gehandelt zu haben resp. sich pauschal unschuldig zu fühlen (Urk. 4.1 S. 12; Urk. 4.2 S. 2; Urk. 110/1 S. 10 und Urk. 90 S. 4 f., 7). Insbesondere verneinte er, teilweise Bargeld von Kundenkonten abgehoben und dieses für sich verwendet zu haben (Urk. 4.5 S. 6,

E. 2

Anzeigeerstattungen

E. 2.1

Der Beschuldigte A._____ (nachfolgend Beschuldigter 1) stand vom 1. Juni 2000 bis am 5. Mai 2009 in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis im Rang eines Direktors bei der

M. _____ AG [Bank] (nachfolgend M. _____) als Kunden- resp. Anlageberater im Bereich Vermögensverwaltung der Gelder ... Kunden (Urk. 4.1 S. 2; Urk. 22.8). Als ihm gegen Ende April 2009 mitgeteilt wurde, dass seine Stelle abgebaut und er vorübergehend in ein internes Coach-Programm aufgenommen werde. Nach der Übergabe des Kundenportfolios des Beschuldigten 1 an seine Teamkollegen kamen Unregelmässigkeiten bei seiner Kundenbetreuung zum Vorschein, woraufhin er verwarnet wurde und schliesslich Anfang Mai 2009 sein Arbeitsverhältnis bei der M. _____ fristlos kündigte (Urk. 2.1.1 S. 1 und Urk. 4.1 S. 8 f.; Urk. 22.8). Am 4. Juni 2009 gelangte der Sicherheitsbeauftragte der M. _____, O. _____, an die Kantonspolizei Zürich und erstattete Anzeige gegen den Beschuldigten 1 wegen Veruntreuung etc. Er soll teilweise gegen das Risikoprofil von Kunden investiert und mit diversen Kontoübertragungen innerhalb seines Kundenstammes durch ihn verursachte Fehlspekulationen auf den betreuten Kundenkonten ausgeglichen haben (Urk. 2.1.2 und 2.1.3).

E. 2.2

In der Folge reichte die M. _____ am 8. Juni 2009 zudem schriftlich Strafanzeige gegen den Beschuldigten 1 ein (Urk. 2.1.1), da er ab diversen Kundenkonten ohne Auftrag und Vollmacht sog. ...-Transaktionen (M. _____ Transfers System, interne Vergütungsaufträge), Bar- und Wertpapier-Transaktionen ausgelöst sowie falsche Einträge im elektronischen System zur Erfassung von Kundenkontakten (...) vorgenommen habe. Am 18. August, 30. September und 28. Oktober

- 10 - 2010 erstattete die M. _____ nach weiteren internen Ermittlungen Ergänzungsanzeigen (Urk. 2.2.1, 2.3.1 und 2.3.2). Die Anklage vom 23. Januar 2017 (Urk. 168) stützt sich im Wesentlichen auf die Strafanzeige vom 8. Juni 2009 (Urk. 2.1.1) und die Ergänzungsanzeige vom 18. August 2010 (Urk. 2.2.1).

E. 2.3

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 konstituierte sich die M. _____ im vorliegenden Strafverfahren sowohl als Straf- wie auch Zivilklägerin (Urk. 28.2).

E. 3

Verhaftung, Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen Am 1. Juli 2009 wurde der Beschuldigte 1 an seinem Wohnort verhaftet und erstmals polizeilich befragt. Zugleich fand eine Hausdurchsuchung mit Sicherstellung namentlich von elektronischen Datenträgern und Ordnern statt. Im Beisein seiner Verteidigung erfolgte am 2. Juli 2009 eine Befragung bei der Staatsanwaltschaft mit anschliessender Haftentlassung des Beschuldigten 1 (Urk. 4.1, 4.2 und 7.2; Urk. 32.1, 32.2 und 32.6). Bereits am 11. Juni 2009 war eine Hausdurchsuchung mit Sicherstellungen am neuen damaligen Arbeitsortsort des Beschuldigten 1, der P. _____ AG in Zürich durchgeführt worden (Urk. 7.3 und 7.4). Nach Datenspeicherung erhielt der Beschuldigte 1 diverse Gegenstände wieder zurück (Urk. 7.7 und 7.8; Urk. 19.3, 19.14 und 19.15). Zudem stellte die Staatsanwaltschaft von der C. _____ AG die Buchhaltung der Jahre 2006/2007 und 2008/2009 sicher (Urk. 20/7, 20/8, ein blauer und zwei rote Ordner) und holte beim Handelsregisteramt des Kantons Zug die Gründungsakten der C. _____ AG von 2006 sowie einen beglaubigten Handelsregisterauszug ein (Urk. 20.1 ff.; Urk. 226 S. 6 f.).

E. 3.1

Kundenstamm des Beschuldigten 1 Bei den vorliegend durch die unrechtmässigen Konto-Transaktionen des Beschuldigten 1 (Überweisungen, Barbezüge) hauptsächlich betroffenen und als Zeugen befragten Kontoinhabern – D._____, geb. 1948; T._____, geb. 1953; I._____, geb. 1952; V._____, geb. 1958 und H._____, geb. 1923 – handelt es sich um langjährige, teilweise jahrzehntelange ... Kunden der M.____ (vgl. Einvernahmen vom 28. Januar 2010 und 9. Dezember 2010, Urk. 5.1, 5.3, 5.5, 5.7 und 5.11). Sie alle hegten grundsätzlich Vertrauen sowohl zur Bank als auch zu ihrem Kundenberater. Den Aussagen von D._____, T._____, I._____ und U._____ ist zu entnehmen, dass sie – jedenfalls seit der Beschuldigte 1 bei der M._____ tätig war (Juni 2000) – einzig mit ihm Kontakt hatten und kommunizierten sowie nur ihm Anweisungen und Aufträge erteilten (Urk. 5.1 S. 14; Urk. 5.3 S. 6 f.; Urk. 5.5 S. 10; Urk. 5.7 S. 9). Die Zeugin H._____, 50 Jahre lang Bankkundin, konnte zwar nicht mehr genau angeben, wann sie den Beschuldigten 1 kennengelernt hatte, doch ergibt sich zweifelsfrei aus ihrer Befragung, dass es sich bei den weiteren genannten M._____-Personen entweder um frühere Berater (V._____, AA._____) oder um den Bankmitarbeitenden handelte, der sie nach dem Weggang des Beschuldigten 1 betreffend Zeugeneinvernahme informierte und die damals 87-jährige Zeugin zu diesem Zweck in Schweden abholte (AB._____; vgl. Urk. 5.11 S. 1 f., 4, 11). Es lässt sich daher ohne weiteres der Schluss ziehen, dass auch im Fall H._____ lediglich der Beschuldigte 1 während seiner M._____-Anstellung die Kundenberatung und -betreuung wahrnahm und Auftragsempfänger war. Von den vorgeworfenen Transaktionen tangiert sind denn auch nur Kunden aus dem Kundenstamm des Beschuldigten 1.

E. 3.2

Position des Beschuldigten 1 als Kundenberater

E. 3.2.1

Die Kunden überliessen ihr Vermögen dem für sie zuständigen Beschuldigten 1 zur Verwaltung, ohne die Ausführung jeweils in Frage zu stellen. So waren beispielsweise die Ausrichtung der Anlage und das Risikoniveau festgelegt, d.h. der Beschuldigte 1 entsprechend instruiert worden (vgl. Urk. 4.1 S. 5, Aus-

- 21 - sagen des Beschuldigten 1 zu den verschiedenen Risikoprofilen). Barbezüge und Überweisungen hatten grundsätzlich nur auf Anweisung des entsprechenden Kunden hin zu erfolgen resp. dies durfte der Beschuldigte 1 nicht von sich aus vornehmen (Urk. 5.1 S. 2, 5 und 17; Urk. 5.3 S. 6 f.). Die Kunden vertrauten darauf, dass der Beschuldigte 1 im Namen der Bank in ihrem Interesse und nach ihren Vorgaben handelte. Sie hatten angesichts dieses Vertrauensverhältnisses keinen Grund, Aussagen des Beschuldigten 1 oder vorgelegte Kontobelege in Zweifel zu ziehen resp. Letztere näher anzusehen oder zu kontrollieren (Urk. 5.1 S. 3 und 5; Urk. 5.3 S. 2, 6 und 8; Urk. 5.7 S. 2, 7 und 9; Urk. 5.11 S. 8 und 10).

E. 3.2.2

Der Kontakt zwischen den Kunden und dem Beschuldigten 1 gestaltete sich grundsätzlich so, dass diese sich ein bis zwei Mal pro Jahr entweder in Schweden oder in Zürich bei der M._____ geschäftlich trafen, um den Kontostand resp. die Vermögensentwicklung zu besprechen (etwa Urk. 5.1 S. 3; Urk. 5.3 S. 1; Urk. 5.11 S. 7; vgl. Urk. 4.1 S. 4 f.). Auf Auslandsreisen legte der Beschuldigte 1 den Kunden – anscheinend aus steuerlichen Gründen – anonymisierte (sog. neutralisierte) Belege resp. Kontoübersichten vor. Die Kunden identifizierte er jeweils nach deren letzten Kontoständen (Urk. 4.1 S. 13; Urk. 4.2

S. 3). Detail- belege wurden meist nicht vorgelegt (und von den Kunden auch nicht verlangt, vgl. Urk. 5.3 S. 3). Die Korrespondenz der Kunden lagerte zudem bei der Bank und wurde von diesen kaum je eingesehen (Urk 5.1 S. 4 f. und 14; Urk 5.3 S. 2 und 6; Urk 5.7 S. 9). Die Kunden nahmen somit kaum Einblick in die einzelnen vom Beschuldigten 1 getätigten Anlagen, Transaktionen und Barbezüge, sondern vertrauten auf die Tätigkeit des Beschuldigten 1 resp. der Bank. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Kunden, wenn ihnen bei den jeweiligen Treffen Konto- stände vorgelegt wurden, bei denen der Saldo ungefähr zutreffend erschien, nicht realisierten, dass allenfalls auch unautorisierte Transaktionen darin enthalten sein könnten (vgl. Urk. 5.3 S. 3; Urk. 5.11 S. 7). Entsprechend sahen sie sich nicht veranlasst, über die zwischenzeitlichen Kontobewegungen Rechenschaft zu verlangen.

- 22 -

E. 3.3

Unerklärliche Vermögensverschiebungen

E. 3.3.1

Die Zeugen D._____, T._____, I._____, U._____ und H._____, die sich – mit Ausnahme der Geschwister D._____ und T._____ – laut ihren einhelligen Aussagen untereinander nicht kennen, erwähnten gleichermassen, die fraglichen Überweisungen zu ihren Lasten oder Gunsten bzw. die Bargeldbezüge jeweils nicht in Auftrag gegeben resp. nichts davon gewusst zu haben. So führte D._____ beispielsweise aus, auf seinem Konto hätten Transaktionen stattgefunden, die ihm völlig unbekannt seien (Urk. 5.1 S. 2) oder H._____ schilderte, "Ich kann zu den ganzen Kontobewegungen keine Angaben machen. Diese sind mir alle uner- klärlich" (Urk. 5.11 S. 7). Zeugin U._____ erklärte, sie überweise niemals Geld an jemanden, nicht einmal an ihre Familie. Sie habe auch niemals jemandem eine Vollmacht über ihr Konto gegeben. Und auf Vorhalt zahlreicher Belastungen gab sie an, keine Ahnung zu haben, das sage ihr nichts oder das habe sie nicht ge- macht (Urk. 5.7 S. 4 ff.). Die Zeugen kannten auch die Personen nicht, denen sie Geld überwiesen oder von denen sie Geld erhalten haben sollen. Sie verneinten, den Beschuldigten 1 mit den fraglichen Bargeldbezügen bzw. Transaktionen be- auftragt zu haben (D._____ Urk. 5.1 S. 2 ff.; T._____ Urk. 5.3 S. 2 ff. und 7; I._____ Urk. 5.5 S. 4 ff.; U._____ Urk. 5.7 S. 3 ff.; H._____ Urk. 5.11 S. 5 ff.). So- mit kann praktisch ausgeschlossen werden, dass die Zeugen im Hinblick auf ihre Aussagen Absprachen getroffen haben. Es ist auch kein Motiv für falsche Belas- tungen des Beschuldigten 1 ersichtlich. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass die Zeugen unabhängig voneinander den Beschuldigten 1 wissentlich zu Un- recht belasten; hierfür ist schlicht kein Grund erkennbar.

E. 3.3.2

Der Beschuldigte 1 bezichtigte die Zeugen zunächst nicht grundsätzlich der Lüge (z.B. Urk. 4.2 S. 2; Urk. 110/1 S. 10; Urk. 210 S. 5 f. und Urk. 277 S. 17 f.). Jedoch machte er hierzu geltend, die Kunden hätten 2008 sehr viel Geld verloren und Geld könne immer ein Motivator sein (gemeint: wahrheitswidrig zu sagen, sie hätten die Aufträge nicht erteilt; vgl. Urk. 90 S. 5). Bei einer weiteren Einvernahme gab er auf die Frage des Staatsanwaltes nach einer nachvollziehba- ren Erklärung, warum er Gelder von durch ihn betreuten Bankkunden an andere Personen seines Kundenstamms überwiesen habe, zur Antwort, wenn die Aufträ-

- 23 - ge so gewesen seien, dann sei es so gemacht worden, resp. die Kunden seien in einer Position gewesen, wo sie einiges nicht hätten sagen können, dies um sich vor strafrechtlichen Schritten in ihren Heimatländern zu schützen (Urk. 110/1 S. 10). An der Hauptverhandlung vor Vorinstanz berief er sich darauf, die Kunden seien unter einer extremen Stresssituation gestanden vor dem Hintergrund betreffend Steuervergehen in ihrem Heimatland, das lasse sich aus einigen Einvernahme-Protokollen gut herauslesen (Urk. 210 S. 6). In der Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte er, dass die Kunden aufgrund ihrer Situation in ihren Heimatländern auch unter starkem Druck gestanden seien, weil sie sich selbst mit strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert gesehen hätten (Urk. 277 S. 11). Auf die Frage, wieso die Kunden ihn zu Unrecht belasten sollten, indem sie sagen, sie hätten das bezogene Bargeld nicht erhalten, meinte der Beschuldigte 1: "Das müsste man die Kunden fragen" (Urk. 277 S. 13). Auf Frage der Referentin, ob alle diese Kunden lügen, wenn sie ausnahmslos ausgesagt haben, dass sie keine Aufträge zu den entsprechenden ...-Transaktionen erteilt haben, meinte der Beschuldigte 1 "Lügen ist für mich ein starkes Wort. Ich denke, sie schützen sich" und weiter "Sie sind nicht bei den Fakten geblieben". In Bezug auf die Kunden H._____ und I._____ erklärte der Beschuldigte 1 schliesslich, dass diese lügen, wenn sie sagen, dass die Bargelder, die abgehoben wurden, nicht zu ihnen gekommen seien (Urk. 277 S. 17 f).

E. 3.3.3

Ein konkreter Zusammenhang der Überweisungen innerhalb seines Kundenstammes mit dem Umstand, dass es sich dabei wohl um un versteuerte Gelder handelte, erschliesst sich nicht. Diese Darlegungen des Beschuldigten 1 erscheinen als blosser Ausflüchte und liefern nicht annähernd eine plausible Erklärung für die weitgehend deckungsgleichen, unabhängig voneinander erfolgten, den Beschuldigten 1 belastenden Zeugenaussagen, die je eine Vielzahl nicht abgesprochenen und nicht in ihrem Sinne getätigter (mithin nicht legitimierter und daher unrechtmässiger) Geldtransaktionen an fremde Drittpersonen über mehrere Jahre hinweg betreffen. Überdies behauptete der Beschuldigte 1, dass die Kunden alle Zahlungsaufträge, die Barbezüge ebenso wie die Transferorders, schriftlich visiert hätten, die Bank jedoch die Herausgabe dieser Aufträge verweigert habe und es zu Verfälschungen seitens der Bank gekommen sei (Urk. 90 S. 4 f.; Urk. 277

- 24 - S. 10 ff.). Auch das steht im Gegensatz zu den Zeugenaussagen der zitierten Kunden, wonach Aufträge auch telefonisch oder persönlich erteilt wurden (so Urk. 5.1 S. 14; Urk. 5.5 S. 10; Urk. 5.7 S. 9). Andernorts räumte der Beschuldigte 1 selber ein, dass telefonische Zahlungsaufträge zu seiner Zeit generell möglich gewesen seien (Urk. 110/1 S. 14). Dass solche auch tatsächlich erfolgten, ergibt sich nebst vielen andern Einträgen aus Urk. 15.1.43 ("Telefonanruf auf Handy - 3 Zahlungen zugunsten seines Geschäftspartners. EURO 70'000, CHF 120'000 und SEK 700'000 - bei nächstem Besuch will er die Überweisungsavis haben - BLNA mitbringen"): Als Erfasser des Eintrags bzw. der drei entsprechenden Zahlungsaufträge und als M._____-Kontaktperson fungiert der Beschuldigte 1.

E. 3.3.4

Übereinstimmend mit der Vorinstanz (Urk. 226 S. 30 f.) ist sodann nicht anzunehmen, dass sich all die genannten Kunden an die fraglichen Aufträge einfach nicht mehr erinnern. Grösstenteils handelte es sich nämlich um ganz beträchtliche Transaktionen, umgerechnet jeweils zehn- und hunderttausende Schweizerfranken, also keinesfalls nur Bagatellbeträge.

Hinzu kommt, dass den Kunden die Personen, denen sie Geld überwiesen oder von denen sie solches überwiesen erhalten haben sollen, völlig unbekannt waren (Urk. 5.1 S. 5 f.; Urk. 5.3 S. 3 f.; Urk. 5.5 S. 4 f.; Urk. 5.7 S. 3 f.). Es ist somit ohne weiteres davon auszugehen, dass die Zeugen im Rahmen ihrer jeweiligen Einvernahme korrekt und der Wahrheit entsprechend aussagten.

E. 3.4

Mögliche Gründe für die Vermögensverschiebungen und die Barbezüge Die Motivation des Beschuldigten 1 für diese von ihm nicht bestrittenen Transaktionen und Barbezüge erscheint mit der Vorinstanz (Urk. 226 S. 32) zunächst unklar. Naheliegend ist jedoch, dass der Beschuldigte 1 damit versuchte, Anlageverluste bei den Kunden innerhalb seines Kundenstammes auszugleichen (vgl. auch Strafanzeige M._____, Urk. 2.1.1 S. 2 und Urk. 2.1.3 S. 4; ferner Urk. 1.1 S. 74) und Liquidität für eigene spätere Bargeldbezüge auf den entsprechenden Konten zu schaffen. Anders lässt sich die Umschichtung von Kundenvermögen mittels ...-Transaktionen innerhalb des gleichen Kundenstammes in grossem Stil während Jahren kaum erklären. Es überzeugt in keiner Weise, sondern deutet auf

- 25 - eine Schutzbehauptung, wenn der Beschuldigte sich hier auf von Seiten der M._____ nicht edierte oder nicht vorhandene bzw. abgeänderte (verfälschte) schriftliche Unterlagen als Erklärung beruft (vgl. hinten Erw. III.B.4).

E. 3.5

Mögliche Verwendung der Barbezüge

E. 3.5.1

Hinsichtlich der Verwendung von Bargeldern fällt im Einklang mit der Vorinstanz (Urk. 226 S. 32 ff.) auf, dass der Beschuldigte 1 ab Herbst 2007 bis Frühling 2009 – d.h. zeitlich ungefähr parallel zu den umfangreichen, nicht nachvollziehbaren Bargeldbezügen ab Konten aus seinem Kundenstamm bei der M._____ (vgl. Urk. 168 S. 10) – sein Wohnhaus in L._____ intensiv renovieren liess und auch hohe Rechnungen von Bauhandwerkern jeweils bar oder durch Bareinzahlung bei der Post beglich (Urk. 4.5 S. 21; Urk. 18.5; Urk. 18.9). Sodann wurde das Gründungskapital der C._____ AG von Fr. 100'000.– am 18. Januar 2006 durch den Beschuldigten 1 persönlich in bar einbezahlt (Urk. 20.1.6.10-11) – zwei Tage zuvor, am 16. Januar 2006, war ein Bargeldbezug im Betrag von Fr. 130'000.– vom Konto der Kundin H._____ erfolgt (Urk. 2.2.6.4, Urk. 168 S. 10).

E. 3.5.2

Während der Experte der Gebäudeversicherung des Kantons Aargau den Gebäudewert des (im Jahr 2002 vom Beschuldigten 1 für Fr. 595'000.– erworbenen) Wohnhauses in L._____ im Oktober 2006 auf Fr. 600'000.– veranschlagte, fand er im Oktober 2008 ein komplett verändertes Wohnhaus vor, worauf seine neue Schätzung einen Wert von Fr. 1.27 Mio. ergab, mithin mehr als das Doppelte (Urk. 14.1). Wie eingangs erwähnt (vgl. vorne Erw. I.0), verkaufte der Beschuldigte die Liegenschaft dann am 29. Mai 2009 (Grundbucheintrag 3. Juli 2009) für Fr. 1.4 Mio. an die C._____ AG.

E. 3.5.3

Insgesamt muss es sich um sehr beträchtliche Umbauarbeiten resp. Investitionen gehandelt haben (der polizeiliche Schlussbericht Urk. 1.1 S. 51 spricht von einer

Umwandlung in eine Luxusvilla). Aus den Editionen der bekannten Bankverbindungen des Beschuldigten 1 sind jedoch nur zwei Zahlungen durch Banküberweisungen an Bauhandwerker ersichtlich: Eine Zahlung an die Firma AC._____ in L._____ im Betrag von Fr. 41'194.90, bezahlt am 9. Januar 2009

- 26 - (vgl. Urk. 15.3.28) ab dem Konto bei der N._____ Bank (N._____), und eine Zahlung an die Firma AD._____ in L._____ im Betrag von Fr. 22'500.– am 2. April 2009 ab dem Konto bei der AE._____ Kantonalbank (vgl. Urk. 15.2.42.6; Urk. 18.11.8). Die weiteren (massiven) finanziellen Aufwendungen für den Umbau erfolgten in bar, d.h. durch Barübergabe an die Handwerker oder Bareinzahlung für diese bei einer Poststelle. Allein für Arbeiten der bereits genannten Firma AC._____, L._____, leistete der Beschuldigte 1 zwischen dem 13. Dezember 2007 und dem 6. Januar 2009 fünf Barzahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 220'000.–. Weitere Fr. 165'000.– liess der Beschuldigte 1 dieser Firma etwa im gleichen Zeitraum (zwischen Oktober 2007 und Februar 2009) durch Bareinzahlungen auf verschiedenen Poststellen zukommen (Urk. 18.1 und 18.5; so auch Urk. 283/2 S. 1-2). Aus der von der Staatsanwaltschaft eingereichten Aufstellung über die Bauabrechnungen im Zusammenhang mit dem Umbau in L._____ geht hervor, dass der Beschuldigte 1 in der Umbauzeit von 2007-2009 die Kosten hierfür von ca. Fr. ½ Mio. durch Barzahlung (direkte Übergabe) oder Bareinzahlung bei diversen Poststellen beglich (vgl. Urk. 18.1). Die entsprechenden Rechnungsbelege der Baufirmen und eine Vielzahl von Quittungen befinden sich bei den Akten (Urk. 18.4 ff.). Die zwei oben beschriebenen Banküberweisungen von über Fr. 63'000.– sind darin nicht enthalten. Damit wurde der Geldfluss resp. die Herkunft der Gelder kaum mehr rekonstruierbar.

E. 3.5.4

Der Beschuldigte 1 bestreitet nicht den Umstand, dass insgesamt rund Fr. 590'000.– durch Bar(ein)zahlung in den Umbau geflossen sind (Urk. 210 S. 6; Urk. 277 S. 13 f.). Er reichte im Rahmen der Berufungsbegründung noch eine eigene Aufstellung ein, aus welcher für die Jahre 2007 und 2008 ebenfalls Kosten in dieser Grössenordnung resultieren (Urk. 283/2 S. 1-2). Jedoch stellt er in Abrede, dass er den Umbau mit deliktisch erlangten Mitteln finanziert habe (Urk. 210 S. 6; Urk. 277 S. 14 f.).

E. 3.6

Herkunft der Mittel für den Umbau in L._____

E. 3.6.1

Was die erforderlichen Mittel für den kostspieligen Umbau betrifft, vermag der Beschuldigte 1 nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, dass er sie auf legale Art und Weise aufgebracht haben könnte.

- 27 -

E. 3.6.2

Gemäss den Lohnausweisen der Jahre 2007 und 2008 betrug das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen des Beschuldigten 1 einschliesslich Bonus rund Fr. 162'000.– (Urk. 11.4 und 11.5). Ähnliche Zahlen ergeben sich aus der Aufstellung der vom Beschuldigten 1 beauftragten AF._____ GmbH: Danach betragen die Lohnzahlungen an den Beschuldigten 1 in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt Fr. 308'621.– (Urk. 270, Beilage 5 des Berichts S. 2), somit durchschnittlich pro Jahr rund Fr. 154'300.–. Über den gesamten geprüften Zeitraum (1. Januar 2000 bis 31. Mai 2009) berechnete die AF._____ GmbH ein

Ein- kommen von Fr. 1'221'091.70 (Urk. 270 S. 2), was einem durchschnittlichen Jahresnettoeinkommen von ca. Fr. 130'000.– entspricht. Auch wenn es sich dabei um ein durchaus ansehnliches Einkommen handelt, so hätte der Beschuldigte 1 – insbesondere auch angesichts des durch ihn zu bestreitenden Lebensunterhalts für die sechs- resp. siebenköpfige Familie – damit allein den kostspieligen Umbau in der Höhe von rund Fr. 590'000.– nicht finanzieren können.

E. 3.6.3

Wie dargelegt erfolgten die Zahlungen an die Handwerker denn auch nur in zwei Fällen ab den Lohn- und Sparkonten des Beschuldigten 1 (Erw. III.B.3.5 hiervor; sowie Urk. 15.1.56-57; Urk. 15.2.; Urk. 15.3.28-29; Urk. 19.2; Urk. 19.7-8). In den edierten Steuererklärungen des Beschuldigten 1 (Urk. 11.4-7) sind jedoch keine namhaften Bargeldvermögen aufgeführt, aus denen der Umbau hätte finanziert werden können. Auch wurden keine neuen Hypotheken auf die Liegenschaft in L._____ aufgenommen (Urk. 1.1 S. 63).

E. 3.6.4

Im Verfahrensverlauf präsentierte der Beschuldigte 1 immer wieder abge- änderte oder gar neue Versionen zur Herkunft des Geldes für die Umbaufinanzie- rung. Während er in früheren Befragungen behauptet hatte, dass die Umbau- arbeiten teils durch einen Erbvorbezug von Fr. 130'000.– und teils aus einer Schenkung von Fr. 300'000.–, je von seinem Vater, Q._____, finanziert worden seien (vgl. Urk. 4.5 S. 1), machte er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptver- handlung geltend, er habe von 2000-2009 fast Fr. 1 Mio. von seinem M._____ - Konto bezogen und dann noch – dies eine damals neue Behauptung – Geld von seiner Mutter im Betrag von ca. Fr. 380'000.– erhalten, nämlich seit dem Jahre 2000 jeden Monat ca. Fr. 3'500.– bis Fr. 4'000.–. Er habe zudem ein Konto bei

- 28 - der AE._____ Kantonalbank gehabt und dort ebenfalls Barbezüge gemacht (Urk. 210 S. 7 f.). Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass diese Behauptungen des Beschuldigten 1 nicht nachvollziehbar seien, da entsprechende (Konto-) Belege hierzu nicht vorliegen würden (Urk. 226 S. 32 f.). Auch die erstmals der Vorinstanz durch den Verteidiger der Beschuldigten 2 (B._____) unterbreitete Va- riante (vgl. Urk. 200 und 201), wonach für deren voreheliche Tochter AG._____, geb. 1997, gedachte Unterhaltsbeiträge vom in Deutschland lebenden früheren Ehemann und Vater des Kindes, AH._____, welche laut Belegen ab 2003 (Hei- ratsjahr der beiden Beschuldigten; Urk. 210 S. 12), auf Konten der Mutter (AI._____) und des Bruders (AJ._____) von B._____ in Brasilien überwiesen wurden, dort gewechselt und jeweils in bar in die Schweiz überführt worden sein sollen, um schliesslich in die Gründung der C._____ AG und in den Umbau des Hauses in L._____ (Herbst 2007 bis Frühjahr 2009) zu fliessen, erschien der Vo- rinstanz alles andere als glaubhaft. Entsprechend stellte sie in Übereinstimmung mit der Anklage auf die zeitlichen und betragsmässigen Zusammenhänge zwi- schen Umbau L._____ und Bargeldbezüge des Beschuldigte 1 ab Kundenkonten ab (Urk. 226 S. 35).

E. 3.6.5

Die Aussagen des Beschuldigten sind inkonsistent und widersprüchlich. Weder die Inhalte seiner Schilderungen noch sein Aussageverhalten – indem er wiederholt neue oder abweichende Darstellungen nachschob – vermögen zu überzeugen. Es fehlt an Anhaltspunkten für die Richtigkeit seiner entlastenden Behauptungen. Auch insoweit der Beschuldigte 1 sich auf seine fehlende Erinne- rung berief oder von seinem

Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte und folglich keine Angaben zu seiner Entlastung vorlegte, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte, darf das Gericht in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, seine Vorbringen seien als unglaubhaft zu qualifizieren. Darin liegt weder eine Verletzung des Aussageverweigerungsrechts des Beschuldigten noch eine verfassungswidrige Umkehr der Beweislast (Urteil des Bundesgerichts 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 4.1 mit Hinweisen). Denn dadurch verzichtete er auf die Möglichkeit, auf sein Verfahren einzuwirken und seine Interessen – gerade auch im Sinne einer Entlastung – aktiv wahrzunehmen (Urteile 1P.641/2000 vom 24. April

- 29 - 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3 und 4; 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1; 6B_515/2014 vom 26. August 2014 E. 3; je mit Hinweisen).

E. 3.6.6

An der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung des Beschuldigten 1 vor, es sei nicht am Beschuldigten 1 darzulegen, dass er tatsächlich über die erforderlichen Mittel für den Hausumbau verfügt habe, sondern es sei Sache der Staatsanwaltschaft aufzuzeigen, dass die für den Umbau verwendeten Mittel auch wirklich aus einem Delikt stammten. Alleine mit dem Hinweis auf die zeitliche Kohärenz der Umbauarbeiten zu den beanstandeten Bezügen sei dieser Nachweis nicht erbracht. Der Beschuldigte 1 habe inzwischen für die Jahre 2000 bis 2009 seine private Buchhaltung aufgearbeitet und einnahmenseitig von der AF. _____ GmbH prüfen lassen. Dabei sei für den Beschuldigten 1 allein aus "Gehalt" ein Einkommen von Fr. 1.221 Mio. ermittelt worden. Für die Berichtsperiode würden insgesamt Einkünfte beider Beschuldigter von Fr. 1.859 Mio. Ausgaben in der Höhe von Fr. 1.750 Mio. (inkl. Umbau der Liegenschaft L. _____) gegenüberstehen, weshalb der Vermögensabgleich stringent sei (Urk. 282 S. 35). Die Verteidigung stützt ihre Argumentation an der Berufungsverhandlung auf die Plädoyerbeilagen (Urk. 283/2) und den Prüfungsbericht der AF. _____ GmbH vom 22. Juni 2018 inklusive Beilagen (Urk. 270).

E. 3.6.7

Zu den von der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Tabellen betreffend die Kassenbücher des Ehepaars A. _____ und B. _____, woraus sich u.a. die Investitionen der beiden Beschuldigten in den Umbau der Liegenschaft in L. _____ entnehmen lassen (Urk. 283/2; Urk. 282 S. 34 ff.) ist zunächst festzuhalten, dass es sich um reine Parteibehauptungen handelt. Während als Empfänger die einzelnen Handwerker namentlich verzeichnet sind, ist in der Spalte Konto (Herkunft der Mittel) einzig von "Kasse B. _____" oder "Kasse A. _____" die Rede (vgl. Urk. 283/2 Dokument "Umbau L. _____" S. 1-2 sowie Dokument "Kontobuchungen Kassen A. _____ und B. _____" S. 35-41), und in der Spalte Kategorie (Verwendungszweck) heisst es entsprechend "Liegenschaft L. _____ Umbau: B. _____" bzw. "Liegenschaft L. _____ Umbau: A. _____". Einerseits sind dort sämtliche Zahlungen aus den "Kassen" der beiden Beschuldigten unter der Kategorie "Liegenschaft L. _____ Umbau" im relevanten Zeitraum

- 30 - von September 2007 bis April 2009 aufgeführt (Urk. 283/2 Dokument "Umbau L. _____" S. 1-2). Sie sind in allen Aspekten – Datum, Begünstigter, Betrag – kongruent mit den in der Anklage dargestellten Barzahlungen bzw. Bareinzahlungen über diverse Poststellen an die Handwerker (Urk. 168 S. 15 f.). Andererseits soll es sich um eine Art "Buchhaltung der Bargeldbestände der Beschuldigten 1 und 2" handeln (Urk. 283/2

Dokument "Kontobuchungen Kassen A._____ und B._____").

E. 3.6.8

Insoweit die Umbau-Finanzierung mittels jahrelang privat in bar gehorteter Unterhaltsbeiträge von ihrem ersten Ehemann (AH._____) für sich und die Tochter AG._____ erfolgt sein soll (vgl. auch Urk. 280 S. 6), mithin aus der "Kasse B._____", erweist sich die Behauptung als völlig unglaubhaft. Die Vorbringen und neu eingereichten Unterlagen des Beschuldigten 1 und seiner Verteidigung im Berufungsverfahren ändern daran nichts. Der als Beweismittel eingereichte Prüfungsbericht der AF._____ GmbH (Urk. 270) stützt sich hinsichtlich der behaupteten Bargelder von B._____ praktisch ausschliesslich auf Angaben des Beschuldigten 1 resp. auf die von ihm erstellten Kassentransaktionen (Urk. 283/2). Danach sei dieses Geld (schon in Schweizerfranken) teils mehrmals jährlich von der Beschuldigten 2 aus Brasilien in die Schweiz eingeführt und teils vom Kindsvater und Ex-Mann AH._____ bei dessen Besuchen in der Schweiz jeweils in bar in Euro mitgebracht, zum jeweiligen Tageskurs gewechselt und dann ebenso als Kassentransaktion erfasst worden (vgl. Urk. 270, Schreiben AF._____ GmbH vom 22. Juni 2018 S. 2 Ziff. 7 und Beilage 7 S. 451 ff.). Mangels Belegen konnte der beigezogene Experte BN._____ diesbezüglich keinerlei Prüfung vornehmen. Es scheint sehr weit hergeholt um nicht zu sagen lebensfremd, dass man Unterhaltsbeiträge für ein Kind, welches bekanntlich laufend Kosten verursacht, notabene auf (internationalem) Umweg durch den Pflichtigen zunächst in Dutzenden kleinen Tranchen über Jahre hinweg an Drittpersonen im Ausland überweisen lässt (vgl. Urk. 201/1 und 2), das dort gewechselte Geld immer wieder in bar ins Wohnsitzland des Kindes transportiert, zwischenlagert (etwa zu Hause in bar, denn das Geld wurde auf kein Konto einbezahlt, da die Beschuldigte 2 laut dem Beschuldigten 1 weder in der Schweiz noch in Brasilien ein Konto besass, vgl.

- 31 - Urk. 210 S. 12), um es zuletzt in grossen Portionen zweckentfremdet in einen Hausumbau fliessen zu lassen. Überdies fehlt es mit Ausnahme der Überweisungen nach Südamerika an einer nachvollziehbaren Dokumentation zu den behaupteten Geldverschiebungen. Der Beschuldigte 1 konnte oder wollte zum Ganzen keine Erklärung abgeben, sondern verwies auf die freie Entscheidung seiner Ehefrau und ihres früheren Lebenspartners (Urk. 210 S. 12). Wie es sich damit verhält, kann aber offenbleiben. Die Unterhaltszahlungen erfolgten jedenfalls zu einer anderen Zeit und einem anderen Zweck als dem Hausumbau, nämlich für den ständigen Lebensunterhalt der Tochter AG._____. Auf diese konstruiert anmutende und durch nichts unterlegte Version einer Umbaufinanzierung via nach und von Brasilien transferierten Unterhaltszahlungen kann nach dem Gesagten nicht abgestellt werden.

E. 3.6.9

Woher sodann die Beträge stammen, die aus der "Kasse A._____" für den Umbau verwendet worden seien, soll sich gemäss Verteidigung aus den Tabellen (Urk. 283/2) erschliessen. An der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte 1, er sei nach dem Motto "Nur Bares ist Wahres" aufgewachsen. Es sei üblich in seiner Familie, in bar zu sparen. Er habe seine Ersparnisse immer im Safe gehabt und davon die Rechnungen bezahlt (Urk. 277 S. 14). Auf Frage des Staatsanwaltes, wo das Bargeld aufbewahrt worden sei, erklärte der Beschuldigte 1: "Im Safe, im Keller des Hauses". Auf die Nachfrage, weshalb bei der Hausdurchsuchung nichts gefunden worden sei, merkte der Beschuldigte 1 an, dass der Safe offensichtlich gut eingebaut sei (Urk. 277 S. 22). Auch der Prüfungsbericht der

vom Beschuldigten 1 beauftragten AF. _____ GmbH betreffend Einnahmen 2000-2009 der beiden Beschuldigten (Urk. 270) ist als Par- teibehauptung zu qualifizieren. Er stützt sich zwar einerseits auf Kopien von Bankauszügen, doch hinsichtlich Bargeldzahlungen war der Wirtschaftsprüfer BN. _____ wie schon erwähnt allein auf die Angaben des Beschuldigten 1 ange- wiesen und Originalrechnungen lagen ihm keine vor. Die vom Beschuldigten 1 vorgegebenen Ausgabenkategorien blieben ebenso ungeprüft (Urk. 270, Schrei- ben AF. _____ GmbH vom 22. Juni 2018 S. 1 f.). Schon

E. 4

Beschlagnahmungen, Grundbuch- und Kontosperrungen, Editionen

E. 4.1

Gemäss Kaufvertrag vom 29. Mai 2009 verkaufte der Beschuldigte 1 die von ihm und seiner Familie bewohnte Liegenschaft in L. _____ (Einfamilienhaus) an die C. _____ AG zum Kaufpreis von Fr. 1'400'000.– (Urk. 20/2/1). Die Ehefrau des Beschuldigten 1, B. _____ (nachfolgend Beschuldigte 2; vgl. hinten Erw. I.6.3.), ist

- 11 - Alleinaktionärin und einziges Mitglied des Verwaltungsrates der C. _____ AG (Urk. 110/3 S. 5 und Urk. 202).

E. 4.2

Am 19. April 2011 und am 20. Juni 2011 beschlagnahmte die Staatsanwalt- schaft die Liegenschaften in J. _____ (Wohnhaus, Scheune und Schöpfe, vgl. Urk. 21.12) und in L. _____ (Einfamilienhaus) und liess auf den fraglichen Grund- stücken je eine Grundbuchsperrung errichten (Urk. 20.2.6. = Urk. 21.21; Urk. 21.9). Die dagegen erhobenen Beschwerden des Beschuldigten 1 bzw. des Beschuldig- ten 1 und der C. _____ AG wurden vom Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, je mit Beschluss vom 11. Oktober 2011 abgewiesen (Urk. 21.16 und 21.26). Ob bzw. unter welchen Bedingungen diese Grundbuchsperrungen aufzu- heben sind, ist nach wie vor Verfahrensgegenstand (Urk. 226 S. 8-11; hinten Erw. VIII.).

E. 4.3

Am 12. Dezember 2011 verfügte die Staatsanwaltschaft Kontosperrungen bei der K. _____ Bank AG und der N. _____ Bank (Urk. 21.40 und 21.50). Beide da- gegen erhobenen Beschwerden des Beschuldigten 1 bzw. der C. _____ AG wies das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit Beschlüssen vom 23. Februar 2012 ab (Urk. 21.44 und 21.55). Das Bundesgericht wies die Be- schwerde des Beschuldigten 1 gegen den obergerichtlichen Entscheid betreffend die Kontosperrung bei der K. _____ Bank ebenfalls ab (Urk. 21.49). Diese Konto- sperrungen sind nach wie vor Verfahrensgegenstand (vgl. Urk. 226 S. 10 f.; hinten Erw. VIII.).

E. 4.4

Ferner verfügte die Staatsanwaltschaft bezüglich der gegen den Beschuldig- ten 1 gerichteten Vorwürfe Editionen bei der Privatklägerin und diversen weiteren Bankinstituten und Kreditkartenunternehmen (vgl. Urk. 226 S. 11).

E. 5

Verteidigung

E. 5.1

Zunächst war der Beschuldigte 1 vom 2. Juli 2009 bis 12. Oktober 2011 durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ erbeten verteidigt (Urk. 24.2 und 24.16). Ab 2. August 2011 wurde er durch Fürsprecher Z. _____ amtlich verteidigt (Urk. 26.6). Am 25. Juli 2013 mandatierte der Beschuldigte 1 Rechtsanwalt lic. iur. W. _____

- 12 - als erbetenen Verteidiger (Urk. 27.2.), worauf die amtliche Verteidigung durch Fürsprecher Z. _____ am 30. Oktober 2013 widerrufen wurde (Urk. 39). Per 15. April 2014 wurde Rechtsanwalt lic. iur. W. _____ zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 1 ernannt (Urk. 77).

E. 5.2

Mit Wirkung auf den 12. September 2016 bestellte die Oberstaatsanwaltschaft Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ zum amtlichen Verteidiger der Beschuldigten 2 (Urk. 118.5 und 118.7). Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ vertritt seit 17. April 2014 auch die C. _____ AG als weitere Verfahrensbeteiligte (Urk. 118.1 und 118.2).

E. 6

Anklageerhebungen und Einstellungen

E. 6.1

Die erste Anklage vom 30. Oktober 2013 richtete sich gegen den Beschuldigten 1 sowie dessen Eltern Q. _____ und R. _____ (Urk. 38.11). Nach Mitteilung durch die Vorinstanz, dass die Anklage insgesamt schwer verständlich und unklar aufgebaut sei, wurde sie durch die Staatsanwaltschaft unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung zurückgezogen und das Gerichtsverfahren als durch Rückzug der Anklage unter dem genannten Vorbehalt erledigt abgeschlossen (Urk. 50, 56 und 57; Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Geschäfts-Nr. DG130363-L).

E. 6.2

Die zweite Anklage vom 28. Februar 2014 betraf die gleichen beschuldigten Personen (Urk. 58). Im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 16. Juli 2014 erging in zwei heute nicht mehr gegenständlichen Anklagepunkten gegen den Beschuldigten 1 je ein freisprechendes und ein schuldigsprechendes Urteil (Urk. 101). Bezüglich der übrigen Anklagevorwürfe wurde die Anklageschrift zur Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. Diese führte in der Folge weitere Einvernahmen durch (Urk. 102; Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Geschäfts-Nr. DG140063-L). Das Verfahren gegen Q. _____ bzw. R. _____ endete mit Freispruch bzw. Einstellung (Urk. 101 und 123).

E. 6.3

Am 23. Januar 2017 erhob die Staatsanwaltschaft die hier massgebende dritte Anklage gegen den Beschuldigten 1 und – zufolge Erweiterung um den Tatvorwurf der qualifizierten Geldwäscherei – auch gegen die Beschuldigte 2 (Urk. 168).

- 13 -

E. 6.4

Mit Beschluss vom 19. April 2017 (Urk. 179) stellte die Vorinstanz das Verfahren gegen beide Beschuldigten in Bezug auf den Geldwäschereivorwurf (Anklageziffer II.) ein. Die durch die Staatsanwaltschaft gegen diesen Einstellungsentscheid erhobene Beschwerde hiess das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, am 10. August 2017 gut und

wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht zurück (Urk. 197).

E. 7

Urteil des Bezirksgerichts und Berufung

E. 7.1

Mit Urteil vom 25. September 2017 sprach das Bezirksgericht Zürich,

E. 7.2

Gegen das Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft, die Beschuldigten und die Verfahrensbeteiligte C._____ AG mit Schreiben vom 26. September 2017 und 2. Oktober 2017 je rechtzeitig Berufung an (Urk. 220-222) und erstatteten mit Eingaben vom 21. November 2017 (Urk. 227), 1. Dezember 2017 (Urk. 232) und 6. Dezember 2017 (Urk. 234 und 237) ebenfalls fristgerecht die Berufungserklärungen. Auf Fristansetzung erhob die Staatsanwaltschaft zudem Anschlussberufung (Urk. 241). 8. Beweisanträge Der Beschuldigte 1 beantragte mit Eingabe vom 16. Mai 2018 – im Sinne von Beweisanträgen – die Edition der sogenannten Entlastungsanzeigen sowie die Edition des Belegungsplanes der Besprechungszimmer ... [Ort] bei der M._____ AG (Urk. 254 S. 2 f.). Mit Präsidialverfügung vom 22. Mai 2018 wurde den übrigen Parteien eine Kopie der Eingabe des Beschuldigten 1 zugestellt und

- 14 - Frist zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen angesetzt (Urk. 255). Die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft zu den Beweisanträgen erfolgte mit Schreiben vom 29. Mai 2018 (Urk. 257). Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen, weshalb androhungsgemäss Verzicht auf Vernehmlassung angenommen wurde (Urk. 255). Die Beweisanträge wurden mit Präsidialverfügung vom 14. Juni 2018 abgewiesen (Urk. 266) und vom Verteidiger des Beschuldigten 1 anlässlich der Berufungsverhandlung nicht erneut gestellt (Prot. II S. 11). Hingegen wurden vom Beschuldigten 1 sowohl vor als auch anlässlich der Berufungsverhandlung verschiedene neue Unterlagen ins Recht gereicht (Urk. 250-252, Urk. 268-270 und Urk. 283/1-2; Prot. II S. 11 f.).

E. 9

Berufungsverhandlung Zur Berufungsverhandlung vom 9. Juli 2018 erschienen der Beschuldigte 1 A._____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. W._____, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten 2 B._____ sowie als Rechtsvertreter der Verfahrensbeteiligten und Berufungsklägerin C._____ AG), Staatsanwalt lic. iur. Thomas Moder sowie Rechtsanwalt Dr. iur. S._____ als Rechtsvertreter der Privatklägerin M._____ AG (Prot. II S. 7). Die Beschuldigte 2 B._____ war von der Teilnahme dispensiert worden (Urk. 249). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 10).

E. 10

Umfang der Berufung

E. 10.1

Von den Verteidigungen und der Verfahrensbeteiligten angefochten sind die Dispositivziffern 4, 7, 9-12, 15, 17, 22 und 23 (Urk. 232, 234 und 237). Die Staatsanwaltschaft ficht die Dispositivziffern 5 und 7 an (Urk. 227). Infolge Konnexes sind zudem die Dispositivziffern 16 Absatz 2, 18 und 19 als mitangefochten zu betrachten.

E. 10.2

Damit ist das vorinstanzliche Urteil wie folgt in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist: Dispositivziffer 1 (Verfahrenseinstellung betreffend Barauszahlung von Fr. 100'000.– ab Konto D._____)

- 15 - Dispositivziffer 2 (Verfahrenseinstellung betreffend Kontotransaktionen mit Urkundenfälschung E._____ Erben) Dispositivziffer 3 (Verfahrenseinstellung betreffend Kontoeröffnung F._____) Dispositivziffer 6 (Teilfreispruch vom Vorwurf der Urkundenfälschung in Bezug auf die ...-Einträge) Dispositivziffer 8 (Abnahme von DNA-Proben) Dispositivziffer 13 (Herausgabe der beschlagnahmten Buchhaltungsunterlagen) Dispositivziffer 14 (Herausgabe der beschlagnahmten Ohrringe) Dispositivziffer 16 Abs. 1 (Kostenfestsetzung) Dispositivziffer 20 (Entschädigung RA lic. iur. W._____) Dispositivziffer 21 (Entschädigung RA lic. iur. X._____).

E. 10.3

Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; mit Hinweisen). II. Prozessuales 1. Anwendbares Recht und Verjährung Zum anwendbaren Recht und zur Verjährung der hier eingeklagten Delikte hat die Vorinstanz zutreffende Ausführungen gemacht und die richtigen Schlüsse gezogen, so dass darauf verwiesen werden kann. Namentlich hat sie den Grundsatz

- 16 - des mildereren Rechts von Art. 2 Abs. 2 StGB auch für die Verjährungsbestimmungen anwendbar erklärt (Art. 389 StGB) und ist vom mildereren, alten Verjährungsrecht in der Fassung vor 2014 mit einer Verjährungsfrist von 15 Jahren ausgegangen, so dass von einer kleinen Ausnahme abgesehen (nicht angefochtene Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils betreffend eingeklagte Handlungen von 2000/2002) hinsichtlich der hier in Frage kommenden Delikte, einschliesslich der eingeklagten qualifizierten Geldwäscherei, die Verjährung im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Urteilsfällung noch nicht eingetreten war (Art. 97 Abs. 3 StGB). Demgegenüber wäre der Grundtatbestand der Geldwäscherei verjährt (Urk. 226 S. 16, 19 f.; vgl. hinten Erw. IV.5.4). 2. Anklagegrundsatz Auf die Frage, ob der Anklagegrundsatz vorliegend gewahrt ist, ist bei der Sachverhaltserstellung bzw. der rechtlichen Würdigung der einzelnen Delikte einzugehen (hinten Erw. III. und IV.). III. Schuldpunkt – eingeklagter Sachverhalt A. Allgemeines 1. Die nur dem Beschuldigten 1 unter Anklageziffer I. vorgeworfenen und noch Verfahrensgegenstand bildenden Handlungen (vgl. vorne Erw. I.10.) ergeben sich im Detail aus der Anklageschrift (Urk. 168 S. 2-6, 8-11) und zusammengefasst aus dem angefochtenen Urteil (Urk. 226 S. 27 f.). Darauf ist vorab zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Analog zum Vorgehen der Vorinstanz ist der unter Anklageziffer II. gegenüber beiden Beschuldigten erhobene Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei (Urk. 168 S. 13-17) lediglich unter der rechtlichen Würdigung abzuhandeln (Urk. 226 S. 3; hinten Erw. III.C. und Erw. IV.5). 3. Obwohl er die ihm vorgeworfenen Handlungen teilweise anerkennt, macht der Beschuldigte 1 sinngemäss geltend, sich in Bezug auf die Anklagevorwürfe

- 17 - generell unschuldig zu fühlen (Urk. 277 S. 8 f.). Es ist daher zu prüfen, ob sich die bestrittenen Sachverhalte aufgrund der Akten rechtsgenügend erstellen lassen. 4. Grundsätze der Beweiswürdigung Unter dem Titel "Vorbemerkungen" hat die Vorinstanz ausführlich die Grundsätze der Beweiswürdigung und die hierzu aktuell massgebliche Lehre und Rechtsprechung dargestellt. Diese Ausführungen sind zutreffend und können vorab übernommen werden (Urk. 226 S. 23-26). B. Gewerbsmässiger (ev. mehrfacher) Betrug, (ev. Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung) und mehrfache Urkundenfälschung (Anklageziffer I.) 1. Anklagevorwurf und erstinstanzliches Urteil

E. 14

f.; Urk. 90 S. 5 f.). Auch anlässlich der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung und an der Berufungsverhandlung gab er zu Protokoll, er fühle sich in Bezug auf die Anklagevorwürfe unschuldig (Urk. 210 S. 10; Urk. 277 S. 8 f., S. 13).

- 20 - 3. Ausgangslage und Übersicht zur Vermögensverwaltung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.